

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50  
Postfach  
8024 Zürich  
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch  
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

12. Juli 2023

Beschluss: KR 2023-387; Geschäft-  
/Dossier: 2023-161; Aktenplan: 1.8.1  
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG  
Publikation: integral

---

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberrieden: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028 gemäss Art. 117 Abs. 4 (Phase 2)**

---

**Ausgangslage**

Ausgehend vom mittleren Quorum von 1'550 Mitgliedern stehen für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt 249.1 Vollzeitstellen zur Verfügung. In Phase 1 der rein rechnerischen Zuteilung gemäss Art. 117 Abs. 1–3 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) wurden davon 22'900 Pfarrstellenprozent benötigt (Beschlüsse des Kirchenrates vom 19. April 2023).

In Phase 2 verfügt der Kirchenrat über die Möglichkeit, den Kirchgemeinden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 legte der Kirchenrat das für die Gesuchstellung massgebende Verfahren fest. Dieses orientiert sich an § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402). An diesem Verfahren ist festzuhalten.

Ende April 2023 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden über das Verfahren der Gesuchstellung und über die erforderlichen Unterlagen. Die Kirchenpflegen haben in einem Gesuch um Zuteilung von weiteren Pfarrstellenprozents gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beizubringen (alternativ oder kumulativ):

- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde diese Pfarrstellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- eine Darlegung, dass sich die Zuteilung weiterer Stellenprozente aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in der Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- eine Darlegung, dass bezüglich einer Pfarrperson ein Härtefall vorliegt,
- den Nachweis, dass die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

Zudem sind einem Gesuch beizulegen:

- eine Stellungnahme des Pfarrkonvents und des Gemeindegremiums,
- soweit erforderlich die Beschlüsse der Kirchgemeinde betreffend die Übernahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht sowie der Amtswohnung und den Amtsräumen gemäss Art. 122 und 247 KO,
- eine Aufstellung über die Anzahl und die Stellenpensen der Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst der Kirchgemeinde.

Mit Beschluss KR 2023-167 vom 19. April 2023 wurden der Kirchgemeinde Oberrieden 80 Pfarrstellenprozent für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 1–3 KO zugeteilt. Sie reichte ein Gesuch betreffend die Zuteilung von 20 weiteren Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO ein.

### Beurteilung des Gesuchs

Das Gesuch erfüllt die Kriterien, die zur Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO angewendet werden, wie folgt:

Kriterium	Erfüllung
Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form	Nein
Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus	Nein
besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit	Nein
Härtefall für eine Pfarrperson	Nein
Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck	Nein

### Erwägungen des Kirchenrates

Die Kirchgemeinde Oberrieden macht in ihrem Gesuch die Förderung eines projektorientierten Gemeindeaufbaus bzw. die Entwicklung eines neuen kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form geltend. Es führt dazu die umfangreichen pfarramtlichen Tätigkeiten insbesondere in den Bereichen Altersarbeit und Familien-, Jugend- und Konfirmandenarbeit aus. Verwiesen wird auch auf den Umstand, dass Oberrieden keine Sozialdiakoniestelle eingerichtet hat und daher manche Arbeit aus diesem Bereich beim Pfarramt angesiedelt ist. Durch eine Reduktion um 20 Pfarrstellenprozent seien einzelne dieser Tätigkeiten unmittelbar gefährdet.

Der Kirchenrat versteht die Sorge der Gesuchstellerin und teilt die Einschätzung, dass eine Reduktion um 20 Pfarrstellenprozent in einem Einzelfarramt ohne eine Reduktion bzw. eine Umverteilung bestimmter Tätigkeiten nicht umgesetzt werden kann. Er würdigt auch die umfassende und engagierte pfarramtliche Arbeit in der Kirchgemeinde Oberrieden. Er sieht aber keine Möglichkeit, der Kirchgemeinde Oberrieden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen, da im Gesuch keine neue kirchliche Form, kein neuer kirchlicher Ort und keine Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit regionaler Ausstrahlung zu erkennen sind, wie dies § 52 Abs. 1 PfrVO voraussetzt. Der Kirchgemeinde Oberrieden steht es aber offen, eine gemeindeeigene Pfarrstelle schaffen. Alternativ könnte auch das Einrichten einer Sozialdiakoniestelle erwogen werden, da zurzeit diverse diakonische Aufgaben beim Pfarramt liegen. In einem solchen Fall wäre die Unterstützung aus dem Diakoniekredit der Landeskirche möglich. Für Pfr. Berthold Haerter wäre diesfalls zu klären, inwiefern der Pfarrstellenrückgang in der Kirchgemeinde durch die Übernahme eines kleinen Pensums in der Region kompensiert werden kann. Die Leiterin Personalführung Pfarrschaft und Personalentwicklung bietet hier Unterstützung an.

### Der Kirchenrat beschliesst:

1. Dem Gesuch der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberrieden um weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer wird nicht stattgegeben.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchenrat des Kantons Zürich, via E-Mail: kirchenrat@zhref.ch, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die

Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberrieden, Hans Kämpf, Präsident der Kirchenpflege, via E-Mail: praesidium@ref-oberrieden.ch.
  - Bezirkskirchenpflege Horgen, Max Walter, Präsident, via E-Mail: max.walter@zhref.ch.
  - Pfr. Christian Frei, Dekan des Pfarrkapitels Horgen, via E-Mail: christian.frei@zhref.ch.

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel  
Kirchenratskanzlei